

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses

vom 11. Mai 2004

Der Gemeinsame Bundesausschuss gemäß § 91 Abs. 7 hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2004 folgende Beschlüsse zur Anwendung der Protonentherapie im stationären Bereich gefasst:

1. Die Protonentherapie bei der Indikation Ästhesioneuroblastom erfüllt derzeit weder alleine noch in Kombination mit einer anderen Therapie die Kriterien des § 137c SGB V (ausreichend, zweckmäßig, wirtschaftlich) und ist damit nicht Leistung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung.

In der Anlage B der Verfahrensregeln zur Bewertung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Krankenhaus gem. § 137c SGB V (Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die nicht als Krankenhausbehandlung zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen erbracht werden dürfen) wird folgende Nummer angefügt:

3.4 Protonentherapie beim Ästhesioneuroblastom

2. Die Protonentherapie bei der Indikation Chordome und Chondrosarkome der Schädelbasis erfüllt derzeit die Kriterien des § 137c SGB V (ausreichend, zweckmäßig, wirtschaftlich) und ist damit Leistung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung.

In der Anlage A der Verfahrensregeln zur Bewertung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Krankenhaus gem. § 137c SGB V (Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die die gesetzlichen Kriterien erfüllen) wird folgende Nummer angefügt:

2.2 Protonentherapie bei Chordomen und Chondrosarkomen der Schädelbasis

Bonn, den 11.05.2004

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 Abs. 7 SGB V

Der Vorsitzende

Prof. Dr. Polonius

